

2) rücksichtlich der bei der Oberamtsregierung zu Bauhen, ingleichen der bei den Aemtern, Königl. Justitiariaten oder Kammergütern zu Lehn gehenden 4 Gr. Conv.-Geld

von jeden Tausend Thalern des vollen Werthes des Lehns, wie solcher bei Consensertheilungen angenommen wird,

als jährlicher Canon bezahlt werden sollen.

Außerdem wurden noch in Bezug auf das Lehnswesen durch das Gesetz vom 22. Februar 1834 den Besitzern von Lehngütern nicht unbedeutende Erleichterungen dadurch gewährt, daß

- a) die Erneuerung der Lehn- und Erbgüter, in Ansehung welcher der König die Oberlehnsherrlichkeit ausübt, bei Veränderungen in manu dominante nicht mehr erforderlich sein soll,
- b) die Erneuerung der Mitbelehnenschaft bei Veränderungen, die sich in der Person des Hauptvasallen ereignen, nicht weiter stattfindet,
- c) bei Modificationen nur solche Sporteln zu entrichten sind, welche mit den Mühwaltungen wegen der bei Erbverwandlungen vorkommenden Handlungen im Verhältniß stehen.

Staatsregierung und Stände vereinigten sich daher durch Erlaß dieser Bestimmungen dahin, den Lehnbesitzern den Fortbestand des oberlehnsherrlichen Verbandes, sowie die Erbverwandlungen der Lehngüter möglichst zu erleichtern, und ist allerdings nicht zu verkennen, daß hierin Seiten der Gesetzgebung schon Manches geschehen ist, um allmähliges Erlöschen des oberlehnsherrlichen Verbandes herbeizuführen. Noch weiter ging die sogenannte Volksvertretung von 1849. An diese stellte nämlich der Abgeordnete Müller aus Pommern einen Antrag des Inhalts:

die Staatsregierung zu ersuchen,

- 1) der Kammer einen Gesetzentwurf zu Ausführung der §. 39 der deutschen Grundrechte schleunigst vorzulegen;
- 2) auch unerwartet der Erlassung dieses Gesetzes den Lehnhof anzuweisen, Modificationscanons nicht weiter aufzulegen und die Modificationen kostenfrei zu expediren;

und es dehnte derselbe in einer spätern Eingabe an den Ausschuss, welchem jener von der Kammer unterstützte Antrag zugewiesen war, den letztern (sub 2) auch noch auf die für Lehnsfelonien und Versäumnisse zu gebenden Strafen und aus gleichem Grunde entstehenden Leistungen aus.

Der Ausschuss der ersten Kammer empfahl dieser, dem ersten Müller'schen Antrage beizutreten, den zweiten Antrag aber in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

die Staatsregierung zu ersuchen, auch unerwartet der Erlassung dieses Gesetzes die Lehnshöfe zu Dresden, Budissin und alle anderen Unterbehörden, bei denen Lehen verliehen werden, in welchen der Regent Oberlehnsherr ist und die betreffenden Leistungen in Staatscassen fließen, anzuweisen, Modificationscanons ferner nicht aufzulegen und die Modificationen kostenfrei zu er-

theilen, auch für Lehnsfelonien und Versäumnisse zu gebende Strafen und Emenden, sowie aus gleichem Grunde zu entrichtende Leistungen künftig nicht weiter aufzulegen.

Der referirende Ausschuss ging dabei von der Ansicht aus, daß der erste Müller'sche Antrag mindestens unschädlich sei, da der vom Ausschuss als Königl. Commissar zugezogene Herr Staatsminister versichert, daß eine Vorlage über das Lehnswesen bereits ausgearbeitet sei, derselbe vom Regierungscommissar keinen Widerspruch erfahren habe, überhaupt dem zweiten Müller'schen Antrage zum Commentar diene. Was den zweiten Müller'schen Antrag zugleich in seiner ihm gegebenen Ausdehnung betreffe, so sei es um so gerathener, demselben jetzt beizupflichten, als man schon früher Beseitigung des Lehnverbandes anzubahnen sich gemüßigt gesehen, durch die hinzugetretenen Grundrechte aber die Lehnverhältnisse ihrem völligen Untergange entgegengeführt würden.

Der erste Müller'sche Antrag wurde hierauf von der ersten Kammer einstimmig, der zweite Antrag desselben aber, obschon vom Herrn Regierungscommissar diesem, wie auch dem vom Ausschuss in Bezug darauf geschehenen Vorschlage auf das Bestimmteste entgegengetreten worden war, in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung mit 29 gegen 15 Stimmen angenommen.

cf. Mittheilungen über den Landtag 1849, S. 785 flg.

Die damalige zweite Kammer trat zwar dem ersten Theile des Müller'schen Antrags einstimmig bei, versagte aber gegen 9 Stimmen den Beitritt zu dem zweiten Theile desselben. Eine Vereinigung beider Kammern erfolgte nicht in Bezug auf diesen Gegenstand.

Die erste Kammer voriger sogenannter Volksvertretung ging, als sie sich für unentgeltliche Aufhebung aussprach, von der Ansicht aus, daß die deutschen Grundrechte in §. 39 solche bedingen, welche so lautet:

Alle Lehnverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

Sie nahm an, daß die Worte: „ist aufzuheben“ nicht ein Ablösen des Lehnverbandes, sondern ein Aufheben desselben ohne Entschädigung in Aussicht stellen.

Diese Ansicht wurde von der hohen Staatsregierung, sowie von dem Ausschusse der zweiten Kammer aus folgenden Gründen als unrichtig bezeichnet:

Während die Grundrechte an andern Stellen, z. B. §. 35 und 37, es allemal ganz bestimmt bezeichnen, wenn Rechte unentgeltlich in Wegfall kommen sollen, besagt diese Paragraphe nichts davon. In §. 32 derselben ist vielmehr bestimmt, daß das Eigenthum Niemandem unentgeltlich entzogen werden soll, wozu doch selbstverständlich das lehnsherrliche Obereigenthum gehört. Die Verhandlungen der Nationalversammlung zu Frankfurt, insbesondere die Aeußerungen des Berichtstatters beweisen klar, daß man durch die getroffene Bestimmung eine Auflösung dieses Lehnverbandes ohne Entschädigung nicht beabsichtigt hat.

cf. Stenographische Berichte, Band VI. S. 2560. Man hat, um hierüber weniger Zweifel bestehen zu lassen, die bei erster Lesung gebrauchten Worte: „der